

99063073261000, 99063073261000

Anzeige und Nachweise Feuerungsanlagen Eintragung

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/419273237/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063073261000, 99063073261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige und Nachweise Feuerungsanlagen Eintragung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	mittelgroße Feuerungsanlagen, 44. BImSchV, Gasturbinenanlagen, Verbrennungsmotoranlagen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.12.2020
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_44/__6.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32006R1893&from=DE https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_44/__15.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_44/__16.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_44/__29.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_44/__6.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32006R1893&from=DE https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_44/__15.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_44/__16.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_44/__29.html
Teaser	Wenn Sie eine mittelgroße Feuerungsanlage betreiben, müssen Sie diese bei der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Als Betreiber einer Feuerungsanlage (mittelgroße Feuerungsanlage, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW sind Sie verpflichtet, vor der Inbetriebnahme den beabsichtigten Betrieb schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Betrieb einer bestehenden Feuerungsanlage ist schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde bis zum 1. Dezember 2023 anzuzeigen. Die Anzeige muss die in Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben enthalten. Die

Modul

Sachverhalt

zuständige Behörde nimmt die Anlage in ihrem Anlagenregister auf. Über die Registrierung werden Sie von der zuständigen Behörde unterrichtet. Bis zur Einführung eines bundeseinheitlichen Registrierungsmoduls können Sie die Tabelle verwenden, die Sie über den nachstehenden Link erreichen:

https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/umweltschutz/luftreinhaltung/registrierung_von_bestandsanlagen_gem_6_abs_2_der_44_bim_schv/
https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/umweltschutz/luftreinhaltung/registrierung_von_bestandsanlagen_gem_6_abs_2_der_44_bim_schv/

Erforderliche Unterlagen

Anzeige mit den für die Anlage maßgebenden Daten:

- Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage (in Megawatt);
- Art der Feuerungsanlage (Dieselmotoranlage, Gasturbine, Zweistoffmotoranlage, sonstige Motoranlage, sonstige Feuerungsanlage);
- Art der verwendeten Brennstoffe und jeweiliger Anteil am gesamten Energieeinsatz;
- Datum der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage;
- der NACE-Code, dem die weitere Tätigkeit zuzuordnen ist,
- voraussichtliche Zahl der jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage und durchschnittliche Betriebslast;
- wenn von einer Regelung für Anlagen mit wenigen Betriebsstunden Gebrauch gemacht wird: eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Feuerungsanlage nicht mehr als die Zahl der in jenen Absätzen genannten Stunden in Betrieb sein wird;
- wenn von einer Regelung für den Notbetrieb Gebrauch gemacht wird: eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, der zufolge die Feuerungsanlage nur im Notfall in Betrieb sein wird;
- Name und Geschäftssitz des Betreibers sowie Standort der Anlage mit Anschrift;
- Geokoordinaten des Schornsteins und Höhe über Gelände.

Voraussetzungen

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Modul	Sachverhalt
	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Die Anzeige ist schriftlich auf dem Postweg oder elektronisch bei der zuständigen Behörde einzureichen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anzeige ist vor Inbetriebnahme einer neuen Anlage einzureichen. Der Betrieb einer bestehenden Anlage ist bis zum 1. Dezember 2023 anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Diese Verwaltungsleistung stellt kein Verwaltungsakt dar. Aus diesem Grund resultiert kein Rechtsbehelf.
Kurztext	• Anzeige und Nachweise Feuerungsanlagen Eintragung • Die Anzeige ist vor Inbetriebnahme einer neuen Anlage einzureichen. • Der Betrieb einer bestehenden Anlage ist bis zum 1. Dezember 2023 anzuzeigen.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Die zuständigen Behörden in Niedersachsen sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, die Region Hannover, die Landkreise, kreisfreien Städte oder großen selbstständigen Städte.
Formulare	
Ursprungsportal	Notification and Verification of Combustion Plants Registration, Anzeige und Nachweise Feuerungsanlagen Eintragung